



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>PK-GE/19. R3</u>
Datum: 25. NOV. 1993
Verteilt _____

H. Mayer

DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 302/93, 303/93
304/93, 305/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Zl. 20.352/13-1/93

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (23. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Zl. 21.143/3-1/93

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bauern- Sozialversicherungsgesetz geändert wird (19. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Zl. 20.799/2-2/93

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Zl. 20.623/2-2/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt dankend Ihr Schreiben vom 07.10.1993 samt dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird.

- 2 -

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wird folgende

S T E L L U N G N A H M E

abgeben:

Die Österreichischen Sozialversicherungsgesetze sind, sowohl was den materiellen Inhalt betrifft, als auch hinsichtlich der notwendigen Verfahren, für den einfachen Versicherten schwer durchschaubar. Dazu kommt noch eine Fülle von Novellen, die für den vom Gesetz Betroffenen eine fast unzumutbare Unübersichtlichkeit mit sich bringt.

Die nunmehr zur Begutachtung ausgesandten Entwürfe zu einer Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes zielen darauf ab, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, eine stärkere Nähe zu den Versicherten herzustellen und die Verwaltung effizienter zu gestalten. Ohne im einzelnen den Ablauf des Verwaltungsverfahrens bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern zu kennen, ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag der Meinung, daß mit den vorliegenden Entwürfen zumindest ein Schritt in der sich zum Ziel gemachten Richtung getan wurde. Dies betrifft insbesondere die Schaffung des Beirates. Aus diesen Gründen erhebt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auch keinen Einwand gegen die vorliegenden Gesetzesentwürfe.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag möchte jedoch in diesem Zusammenhang am Rande darauf hinweisen, daß mit Beginn des kommenden Jahrhunderts schon im Hinblick auf die geänderte Bevölkerungsstruktur ein völlig neues Überdenken des Sozialversicherungsrechtes notwendig sein wird.

- 3 -

Er wiederholt daher in diesem Zusammenhang seine schon des öfteren geäußerten Bedenken, daß die Zersplitterung des Sozialversicherungsrechts und die Aufteilung der Kompetenz auf eine Vielzahl von einzelnen Sozialversicherungsträgern einer Vereinfachung der Verwaltung nicht dient. Der bestehende Ist-Zustand hat im wesentlichen nur historische Gründe. Es wird daher angeregt, daß im Hinblick auf die Anfang nächsten Jahrhunderts notwendige materielle Gesetzesreform von den zuständigen Stellen jetzt schon mit der Vorbereitung einer solchen notwendigen Veränderung begonnen werden soll.

Wien, am 04. November 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hoffmann
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär